

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/249-2023/131719

Dresden,  
20. Juli 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/13714**  
**Thema: Vermögensfeststellungen bei Flüchtlingen seit 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: In wie vielen Fällen sind in Sachsen seit 2021 bei Asylbewerbern bzw. (Kriegs-)Flüchtlingen die Vermögensverhältnisse im In- und Ausland geprüft worden? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren bis inkl. erstes Halbjahr 2023, Prüfung im Inland und Prüfung im Ausland soweit gegeben, Grund der Prüfung und Nationalität sowie Aufenthaltsstatus der Geprüften)**

**Frage 2: In welchem Umfang wurden durch welche Stellen entsprechende Vermögensprüfungen nach Frage 1. durchgeführt und welche Vermögen wurden bei den geprüften Personen, welcher Nationalitäten, jeweils und welcher Höhe insgesamt festgestellt? (Bitte auch [jahresweise] aufschlüsseln, um welche Vermögenswerte es sich handelte, insbesondere nach der Kategorien Geld-/Barvermögen, Fahrzeuge, Immobilien, Fonds/Aktienanlagen, Schmuck-/Wertgegenstände und sonstige Vermögenswerte)**

**Frage 3: In wie vielen Fällen sind entsprechende Vermögen bei den Personen nach Frage 1. für die Berechnungen von staatlichen Transferleistungen, insb. nach dem SGB II und AsylbLG, in welchem Umfang herangezogen worden?**

**Frage 4: In wie vielen Fällen haben die festgestellten Vermögenswerte zur Kürzung oder zum Ausschluss des Bezuges von staatlichen Transferleistungen geführt? (Bitte jahresweise und für die entsprechende Personenanzahl aufschlüsseln)**

**Frage 5: Wie wurden die o.g. Vermögenswerte jeweils konkret festgestellt (soweit es sich nicht um Geld-/Barvermögen handelte) und wer führte die Bewertung der geprüften Vermögensgegenstände, insbesondere bei der Wertberechnung von Fahrzeugen, auf welcher Grundlage, durch?**



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

a) Freistaat Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen verlangt eine formularmäßige Erklärung über Bargeldbeträge und Guthaben auf Bankkonten im Rahmen des Registrierungsprozesses.

Die zur weiteren Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine statistische Erfassung der gefragten Fälle nicht erfolgt. Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung von mindestens 50.901 Akten erlangt werden. Für die Auswertung der Akten im Sinne der Fragestellung wird von einer Bearbeitungszeit von 10 Minuten pro Akte ausgegangen (= 509.010 Minuten). Das ergibt einen Zeitaufwand von ca. 84.835 Arbeitsstunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 70 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums zu beantworten. Andere Aufgaben wie z. B. die Bearbeitung von ausländerrechtlichen Anträgen können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Behörden nicht zu leisten ist.

## b) Kommunen

Die Angaben für die Stadt Chemnitz sind der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht zu allen abgefragten Punkten bzw. in der abgefragten Differenzierung unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine elektronische Recherche nicht möglich ist. Es hätten jeweils mehr als 1.000 Akten händisch ausgewertet werden müssen. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von 15 Minuten pro Akte ausgegangen. Dies stellt einen unvermeidbaren Aufwand dar.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Behörden nicht zu leisten ist.

## 2. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht bzw. nicht unmittelbar vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Die Grundsicherungsstatistik SGB II berichtet über Personen in Bedarfsgemeinschaften, die Haushalte, in denen sie leben, sowie über Leistungen, die sie zu ihrem Lebensunterhalt bekommen. Es wird zu Beständen, Zugängen und Abgängen, Hilfequoten, Verweildauern, monetären Größen wie Leistungen und Einkommen sowie zu Leistungsminderungen und

zur Wohnsituation berichtet. Diese Daten werden aus den anfallenden Geschäftsdaten der Jobcenter gewonnen, die im Rahmen der Leistungssachbearbeitung erfasst werden. Die Grundsicherungsstatistik ist somit eine Leistungsstatistik und keine Antragsstatistik. Informationen, die im Zuge der Antragsbearbeitung anfallen wie zum Beispiel zu Vermögenspositionen und deren monetärer Bewertung, werden nicht erfasst. Solche Prozessdaten liegen dementsprechend nicht zur Berichterstattung vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Dulig

**Anlage**

**Anlage zu Kleinen Anfrage**  
**Drs.-Nr.: 7/13714**  
**Stadt Chemnitz**

**Frage 1**

Die Prüfung der Vermögensverhältnisse erfolgt grundsätzlich bei jedem Neuantrag AsylbLG auf Grundlage der von dem Leistungsberechtigten gemachten Angaben im Leistungsantrag. Für die Jahre 2021 bis einschließlich 30.06.2023 ergeben sich folgende Fallzahlen an Neuanträgen

Jahr	Fälle
2021	350
2022	3.231
1. Halbjahr 2023	875

Eine Aufschlüsselung der Nationalität und des Aufenthaltsstatus ist nicht auswertbar. Während des laufenden Leistungsbezugs werden die Vermögensverhältnisse ebenfalls geprüft. Fallzahlen sind hierzu nicht ermittelbar. Bei begründeten Verdachtsfällen kann das Sozialamt im Weg eines automatisierten Datenabgleichs einen Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern durchführen. Dies ist nur bei inländischen Konten möglich.

**Frage 2**

**2021**

Nationalität	Summe von Barvermögen in Euro über der Vermögensfreigrenze i. S. v. § 7 Abs. 5 AsylbLG	Anzahl Leistungsfälle
Tunesien	133	1
Indien	200	1
Iran	1.300	1
Libanon	20	1
Gesamtergebnis	1.653	4

**2022**

Nationalität	Summe von Barvermögen in Euro über der Vermögensfreigrenze i. S. v. § 7 Abs. 5 AsylbLG	Anzahl Leistungsfälle
Türkei	4.256	1
Ukraine	62.511	44
Algerien	67	1
Indien	200	1
Iran	1.300	1
Libanon	20	1
Pakistan	81	1
Gesamtergebnis	68.435	50

**2023 (1. HJ)**

Nationalität	Summe von Barvermögen in Euro über der Vermögensfreigrenze i. S. v. § 7 Abs. 5 AsylbLG	Anzahl Leistungsfälle
Russische Föderation	332	1
Ukraine	16.651	25
Tunesien	298	1
Indien	200	1
Iran	1.300	1
Gesamtergebnis	18.780	29

**Fragen 3 und 4**

Die Anzahl der Fälle für den Bereich AsylbLG ist der o. g. Tabelle zu entnehmen. Eine statistische Abbildung durch das Jobcenter bzw. Bundesagentur für Arbeit ist nicht möglich.

**Frage 5**

In der Stadt Chemnitz wurden lediglich Geld/Barvermögen festgestellt und auf die Leistungen angerechnet.